

INTERSEXUELLE MENSCHEN NICHT LÄNGER PATHOLOGISIEREN!

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1020**

A04, A01

**ANHÖRUNG IM AUSSCHUSS FÜR
FAMILIE, KINDER UND JUGEND
UNTER MITBERATUNG DES
AUSSCHUSSES FÜR ARBEIT,
SOZIALES UND GESUNDHEIT AM
17.01.2019**

ZUR DRS.-NR. : 17/3027

Intersexuelle Menschen nicht länger pathologisieren!

Stellungnahme zum Antrag Drs.-Nr. 17/3027 durch Lucie Veith, Schortens-Grafschaft

Allgemeine Bemerkungen

Einleitend ist festzustellen, dass die relativ langen Zeiträume zwischen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen und der Befassung/ Anhörung im Ausschuss des Landtages am 17.01.2019 dazu geführt haben, dass wesentliche Gesetze, einige neue und richtungsweisende Erkenntnisse aus den Anhörungen auf EU- und Bundesebene neue rechtliche Wertungen zulassen und nun vorliegen, die in diese Stellungnahme mit einfließen.

Besondere Beachtung müssen nach meiner Rechtsauffassung in diesem Zusammenhang nachfolgende Aspekte Beachtung finden, weil Sie einen direkten Einfluss und Wirkung auf Entscheidungen und Handeln im Land haben.

Die verfassungsmäßigen Grund- und Menschenrechte garantieren jedem deutschen Menschen eine Vielzahl von Rechten. Eine Ausschließung wegen des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung oder der Abstammung sieht weder das Grundgesetz, die Landesverfassung, die Europäischen Menschenrechtsverträge noch die von Deutschland ratifizierten UN – Menschenrechtsverträge und die daraus resultierenden Verpflichtungen vor.

Keine freiwilligen Leistungen

In vielen Lebensbereichen ist eine gleiche Sichtbarkeit, gleiche Teilhabe von intersexuellen Menschen nicht erreicht. Aus der Sicht der Interessenvertretung intersexueller Menschen, Menschen mit Variationen der geschlechtlichen Entwicklung sind die Hürden und Benachteiligungen und das Diskriminierungspotenzial hoch. Hierbei stehen die von der Person selbst nicht wirksam eingewilligte schwere Körperverletzung zumeist im Kindesalter in Krankenhäusern, finanziert aus den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und die völlig unbefriedigende Versorgungs- und Vorsorgesituation in der medizinischen Versorgung an der Spitze der Forderungen. Das Land hat besondere Verpflichtungen und die unerfüllten Verpflichtungen, besonders in der Bildung, von der Kita, über die Schulen bis hin in die Aus – und Fortbildung von Sozialer Arbeit, von Erzieher_innen und Lehrer_innen, in Medizin, psychosozialer Versorgung, in Beratungsstellen für Familien, bei Mitarbeiter_innen von Ämtern für soziale Einrichtungen und Standes – und Ordnungsämtern. Die Verpflichtung im Rahmen der Gleichstellung jede Form der Benachteiligung wegen des Geschlechts ist zu

gewährleisten. Hier wird ausschließlich über die Rechte und Teilhabe von intergeschlechtlichen Menschen verhandelt.

Die Befassung in den Verwaltungen mit geschlechtergerechter Teilhabe und partizipativer Beteiligung sind hier einzufordern. Dies sind keine freiwilligen Aufgaben, sondern sie sorgen dafür, dass Barrieren abgebaut werden, die Benachteiligung wegen des Geschlechts intergeschlechtlicher Menschen wirksam zu reduzieren und stellen eine verpflichtende Aufgabe des Landes dar.

Jede geeignete Maßnahme wird begrüßt, die das Leben intergeschlechtlicher Menschen in jedem Alter und deren Familie stärkt und schützt. Eine respektvolle positive Benennung in der Amtssprache ist sicher ein guter Anfang. Es reicht nicht aus, zu betonen, intergeschlechtliche Menschen seinen stets „mitgemeint“ oder sie sei unter „LSBTTIQI*“ gleichberechtigt abgebildet.

Die körperliche und seelische Unversehrtheit ist die gesamtgesellschaftliche Herausforderung über Parteigrenzen hinweg.

Kosmetische Operationen an den äußeren Geschlechtsmerkmalen und das Entfernen der hormonproduzierenden Organe ohne Vorhandensein einer akuten und nachgewiesenen Lebens-oder Gesundheitsgefährdung, und das Entfernen der hormonproduzierenden Organe, was immer auch eine Unfruchtbarmachung darstellt ist mit unserem Weltbild nicht vereinbar. Hierüber besteht ein anerkannter starker gesellschaftlicher Konsens, auch in den großen Amtskirchen und dies spiegelt sich auch in den Äußerungen aller Parteien wider. Die Befassung und gesetzliche Regelungen sollten daher mit allen demokratischen Parteien um- und durchsetzbar sein und entsprechende Ausführungsbestimmungen für die öffentliche Verwaltung geschaffen werden. Das dieser Antrag ohne die Mitwirkung des Ausschusses Gleichstellung und Frauen und ohne Innenausschuss, ohne den Ausschuss Bildung und Schule durchgeführt wird zeigt, dass es erheblichen Aufklärungsbedarf auch im Plenum des Landtages gibt.

Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 10.10.2017

Mit dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 – und der umfassenden Begründung wird bestätigt, dass

1. intergeschlechtlichen Menschen einen Anspruch haben auf die gleiche positive Benennung im Geburtenbuch und in der Folge im Personenstand wie Frauen und Männer.
2. aus dem Grundgesetz kein Rechtsanspruch abzuleiten ist, die eine Einteilung einer Rechtsnorm auf männlich oder weiblich zu beschränken.
3. die Geschlechtsidentität, ich würde dies als Selbstwahrnehmung und Selbstzeugnis eines Menschen definieren, ein wesentlichen und schützenswerten Bestandteil des Geschlechts darstellt und das Bundesverfassungsgericht verbindet dies mit folgenden Leitsätzen:

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.

Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html

Entscheidend wird die Rechtsfolge sein: Die Rechtfertigungsgründe für kosmetische Operationen an intergeschlechtlichen Kindern und der Feststellung von „uneindeutig“ ist somit zu korrigieren in „eindeutig inter*“. Gleichzeitig hat diese Entscheidung eine positive Benennung von intergeschlechtlichen Menschen eingefordert.

Die neue AMWF – Leitlinie

In den AMWF – Leitlinie 174/001 S2k -Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung vom September 2016 heißt es in der Präambel:

„Angesichts der biologischen Zusammenhänge und der Erlebniswelt von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung bedarf es für die adäquate psychologisch-medizinische ng/Behandlung einer Revision des tradierten normativen Menschbildes von Frau und Mann. Das Bewusstsein für die Unzulänglichkeit des Entweder/Oder von „Zweigeschlechtlichkeit“ ermöglicht der Fachperson, gemeinsam mit der betroffenen Person und deren Angehörigen, das Feld des gelebten Geschlechts, sei es als Gesamtperson oder in spezifischen Verhaltensweisen, neu zu entdecken und zu definieren. Dabei entsteht aus dem Integral von Weiblich - und Männlichkeit eine ganz individuelle Dimension, die insbesondere Mitglieder des multidisziplinären Betreuungsteams für sich reflektiert haben sollten (Streuli, Kohler et al. 2012). Unabhängig von der biologischen Kondition dürfte dieser Prozess für alle Beteiligten eine persönliche Bereicherung darstellen. Jene „Mehrgeschlechtlichkeit“ kann auch für das Selbstverständnis Nichtbetroffener existentielle Aspekte liefern.

Die psychische Entwicklung des Menschen hin zur Akzeptanz und positiven Bewertung der eigenen Person ist gewiss beschwerlich. In der Vergangenheit wurde diesem Prozess im Kontext medizinischer Therapiestrategien nicht immer der erforderliche Raum und die Bereitschaft zur Akzeptanz eingeräumt. Sind Varianten der Geschlechtsentwicklung keine Krankheit, kann man nicht über deren „Heilbarkeit“ nachdenken. Keine medizinische oder psychologische Intervention wird an dem Zustand der Uneindeutigkeit per se etwas ändern. Der Umgang mit Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung ist in der Regel ein gesellschaftspolitisches Problem und muss im gesamtgesellschaftlichen Rahmen bedacht werden.

Proteste von Betroffenen und dadurch ausgelöste Rechtsdiskurse bis auf UN -Ebene haben die allgemeine Rechtsauslegung seit 2008 geändert. Die Befassung des Deutschen Ethikrates und seine 200 –seitige Stellungnahme mit ihren Empfehlungen haben ein Umdenken in Bezug auf die bisherigen Empfehlungen zum Umgang mit Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung in Gang gesetzt ([www. ethikrat.org/](http://www.ethikrat.org/) intersexualitaet). Basierend auf den Vorgaben der von Deutschland bereits 1995 ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention wurde die völkerrechtlich bindende Wahrnehmung von Kindern als (Rechts)Subjekte zunehmend gestärkt und damit auch das Recht des Kindes auf Gehör seiner Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten. Deutsche Interessensverbände (Kinderrechtsorganisationen, Verein Intersexuelle Menschen e.V.) sehen es daher als völkerrechtlich geboten, dass Kinder in Entscheidungsprozesse gemäß der Vorgaben aus Artikel 12 UN -Kinderrechtskonvention einzubeziehen sind

http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session22/A.HRC.22.53_English.pdf.

Das Kind als Subjekt steht darin an erster Stelle. Das Recht des Kindes als Individuum wird gegenüber dem Elternrecht gestärkt. Die UN-Kinderrechtskonvention hebt hervor, dass für Eltern das Wohl des Kindes Grundanliegen für deren Erziehung sein soll (Artikel18)wenn dem Kind selbst Gehör geschenkt wird. Daher kann bei Therapieentscheidungen mit fehlender medizinischer Notwendigkeit eine elterliche Zustimmung das Einverständnis des Kindes nicht ersetzen (siehe auch §1631c BGB). Weder Eltern noch Ärzte können die geschlechtliche Entwicklung eines Kindes vorhersehen und damit ist jede Entscheidung „für“ das Kind quasi hingefällig, wenn das Wohl des Kindes ernst genommen wird.“

http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-001l_S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf

Die neue AMWF Leitlinie ist ein wertvoller richtiger Schritt und macht deutlich: Bei Therapieentscheidungen mit fehlender medizinischer Notwendigkeit kann keine elterliche Zustimmung das Einverständnis des Kindes ersetzen, dies ist auch nicht mit dem §1631c BGB abgedeckt, da Eltern nur in Maßnahmen einwilligen können, die dem Kindeswohle im Lebensverlauf dienen. Weder Eltern noch Ärzte können die geschlechtliche Entwicklung eines Kindes vorhersehen und damit ist jede Entscheidung „für“ das Kind quasi hingefällig.

Eine **S2K-Leitlinie** hat **keine gesetzliche Wirkung**.

Eine gesetzliche Regelung wird von einigen Jurist_innen in Deutschland für nicht notwendig erachtet, da diese Operationen als einfache, gefährliche oder schwere Körperverletzung (§§ 223, 224, 226 StGB) oder Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) beziehungsweise Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) gilt und damit schon seit Jahren strafbar ist.

Die Praxis zeigt, dass die **Leitlinie nur sehr selten Beachtung findet** und daher wird hier eine klarstellende gesetzliche Regelung (z.B. analog dem Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung) von vielen Organisationen und Unterstützern gefordert, der ich mich anschließen möchte. Dies wird auch dazu führen die Haftungsfragen klarer darzustellen.

Resolution 2191/2017 der parlamentarischen Versammlung der EU

In der Entschließung „Resolution 2191 (2017)“ der parlamentarischen Versammlung der EU wird der Schutz Intersexueller Menschen deutlich eingefordert und die Staaten werden aufgefordert den Schutz für intergeschlechtlicher Kinder deutlich und zeitnah umzusetzen.

<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=24232&lang=en>

Studie zur Aktualität kosmetischer Genitaloperationen

Im Auftrage des BMFSFJ wurde die eine Studie zur Aktualität kosmetischer Genitaloperationen veröffentlicht :

https://www.gender.hu-berlin.de/de/publikationen/gender-bulletins/bulletin-texte/texte-42/kloeppe-2016_zur-aktualitaet-kosmetischer-genitaloperationen

Amnesty International 2017

Die Situation von Intergeschlechtlichen Menschen in Deutschland hat Amnesty International untersucht und fordert Regelungen zum Schutz intersexueller Menschen in Deutschland

https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_connect=572

Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages vom 23.Oktober 2017

In der Kommissionsdrucksache 18 . Wahlperiode 18/27 ist ein umfassendes Papier veröffentlicht, das sachgerechte Handlungsempfehlungen enthält.

Auszug hieraus :

Für intergeschlechtliche Kinder und Jugendliche:

- Sicherzustellen, dass geschlechtszuweisende und anpassende Operationen an minderjährigen intergeschlechtlichen Menschen ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht mehr durchgeführt werden.
- Klarstellendes, explizites Operationsverbot an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern festzuschreiben, beispielsweise als Zusatz in Paragraph 1631 BGB, außer dies ist zum Lebenserhalt des Kindes notwendig.
- Sicherzustellen, dass alle medizinischen Fachkräfte die Leitlinien zur Behandlung von Menschen mit Variation der Geschlechtsmerkmale umsetzen.

- Dafür Sorge zu tragen, dass intergeschlechtliche Jugendliche über die an ihnen vorgenommenen medizinischen Maßnahmen umfassend informiert werden und an der Wahl der Therapie beteiligt werden.
- In Gesprächen mit Ländern und Kammern auf eine verbesserte Berücksichtigung der Belange intergeschlechtlicher Menschen bei der medizinischen Aus- und Fortbildung hin zu wirken.
- Personenstandsrecht: Kinder ab 14 Jahren sollen in einem niedrighschwelligem Verfahren einen Personenstandseintrag für sich selbst bestimmen können. Dieser soll, wenn nötig, auch früher, mit Zustimmung der Eltern, möglich sein.
- Schaffung eines gesetzlichen Beratungsanspruchs zu geschlechtlicher Vielfalt von Eltern und Kindern
- Gesetzlich vorgeschriebene Gutachten, Diagnoseprozesse und psychologische Unterstützung von Kindern und Eltern durch die gesetzlichen Krankenkassen zu erstatten.
- Die Beratungsstrukturen deutlich auszuweiten und entsprechend finanziell abzusichern. Und die bisher zum größten Teil auf ehrenamtlicher Basis arbeitenden Organisationen von intergeschlechtlichen Menschen und deren Angehörigen finanziell zu unterstützen.
- Die Rechtsordnung im Hinblick auf Anerkennung der geschlechtlichen Vielfalt zu reformieren, hierzu gehört auch die Fortentwicklung des Personenstandsrechts.

http://www.bundestag.de/blob/530092/75a138973b940ecfbce1a9869f84a362/stellungnahme_queer-data.pdf

Zusammenfassung Forschungsergebnisse und Erkenntnisse des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus der Begleitarbeit zu der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ (IMAG) 18. Legislaturperiode /Sept. 2017

Die IMAG hat im November 2017 die Broschüre mit Stand Sept. 2017 die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse vorgelegt. Die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung sind hier leider noch nicht in der gesetzgeberischen Verwirklichung berücksichtigt und auch die Perspektiven, die sich hieraus ergeben.

<https://www.bmfsfj.de/blob/120644/43bb314f1e59312be4572a3a87c6d855/neuer-inhalt--1--data.pdf>

Beschluss des Bundestages vom 13.12.2018

Der Bundestag hat am Donnerstag, 13. Dezember 2018, das Personenstandsgesetz geändert. Den Gesetzentwurf „zur Änderung der in das Geburtenregister

einzutragenden Angaben" (19/4669, 19/5422, 19/5647 Nr. 19) nahm er mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der AfD und der Linken bei Enthaltung der FDP und von Bündnis 90/Die Grünen an. In zweiter Beratung lehnte das Parlament zwei Änderungsanträge von Bündnis 90/Die Grünen (19/6477, 19/6478) und einen Änderungsantrag der Linken (19/6476), in dritter Beratung einen Entschließungsantrag der Grünen (19/6479) ab. Zur Abstimmung hatte der Ausschuss für Inneres und Heimat eine Beschlussempfehlung (19/6467) vorgelegt.

Keine Mehrheit fand ein Antrag der Linksfraktion (19/4828), mit dem sich diese für umfangreiche Reformen zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte von trans- und intergeschlechtlichen Menschen in Deutschland stark macht. Neben der Linken stimmten die Grünen für den Antrag, die übrigen Fraktionen lehnten ihn ab.

Personenstand: weiblich, männlich oder divers

Bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen wird künftig neben den Angaben „weiblich“ und „männlich“ oder der „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ gewählt werden können, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Zugleich kann danach intergeschlechtlichen Menschen in Fällen, in denen auch die weitere Geschlechtsentwicklung nicht zu einer Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht führt oder in denen die Zuordnung nach der Geburt unrichtig vorgenommen wurde, ermöglicht werden, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Zuordnung im Geburtseintrag ändern zu lassen und – soweit gewollt – neue Vornamen zu wählen.

Dass eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ vorliegt, muss durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Dies gilt nicht für Personen, die über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei denen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann, sofern sie dies an Eides statt versichern.

Zu prüfen ist hier : Welche Notwendigkeiten ergeben sich für das Land des Auftrages an die Gleichstellungsbeauftragten und die damit verbundene Feststellung, dass es sich hier eindeutig um gruppenbezogene auf das Geschlecht abzielende Benachteiligungen geht, denen hier begegnet werden muss. Bedarf es vorübergehender positiver Maßnahmen? Die Notwendigkeiten sind so weitreichend, dies wird an einer Summe von Fragen deutlich:

1. Wer wird künftig für die Gleichstellung intergeschlechtliche Menschen eintreten. Sind die Gleichstellungsbeauftragten dazu fachlich in der Lage? Wenn dies verneint wird(und dies ist objektiv nicht anders zu beantworten) stellt sich die Frage: Wer hat die Änderung des Auftrages an die Gleichstellungsbeauftragten und deren Weiterbildung zu gewährleisten.

2. Erkennt man die Faktenlage an und die Vielfalt der sich nun im Personenstand sich abzeichnenden 4 Eintragungsmöglichkeiten, wird die Überlegung einer neu einzurichtenden Unterfachstelle „Divers“ sinnvoll sein. Diese sollte in alle auf geschlechtsbezogenen Bereiche und Entscheidungen ein Anhörungs- und Mitgestaltungsrecht haben. Mehr als 3 Jahrzehnte haben Frauenbeauftragte sich erfolgreich für die gerechtere Teilhabe von Frauen eingesetzt. Eine Frauenförderung ist selbstverständlich und wird von keinem ernst zu nehmenden Entscheider in in Frage gestellt. Die Gleichstellung intergeschlechtlicher Menschen ist ein nächster neuer Schritt.

3. Die Frage der strukturellen Förderung ist nun neu zu stellen. Das Land NRW profitiert hier von Leuchtturmprojekten des Landes Niedersachsen und zahlt derzeit keinen Ausgleich.

a. Die Beratungsstelle für Eltern intergeschlechtlicher Menschen in Emden ist eingerichtet für Niedersachsen, wird 100% aus Mitteln des Landes Niedersachsen gezahlt. In NRW gibt es keine vergleichbare Einrichtung. (Kooperation Intersexuelle Menschen Landesverband Niedersachsen e.V., Stadt Emden und QNN e.V).

b. Die Peer-to-Peer- Beratung (Gleiche beraten Gleiche) und die Qualifizierung wurde als niedersächsisches Modellprojekt gestartet, wurde in der Vergangenheit für den Anteil der Beratungen aus NRW gefördert und ist nun auf Bundesebene vom BMFSJ – Projekt Demokratie Leben bundesweit gefördert bis 12.2019. Politischer Druck wäre hier nötig um diesen Part der Mindestversorgung zu sichern.

c. Intersexuelle Menschen e.V.- Bundesverband- vertritt derzeit die Interessen des unselbständigen Landesverbandes NRW solidarisch mit, erhält dafür keine strukturelle Unterstützung und sieht sich derzeit nicht in der Lage mehr auf ehrenamtlicher Basis zu leisten. Um eine verlässliche Strukturentwicklung in NRW betreiben zu können, bedarf es eines eingebundenen selbständigen Landesverbandes mit einer Regelförderung, damit sich die Gruppe intergeschlechtlicher Menschen und ihrer Angehörigen sich professionalisieren können und so die Chance erhalten sich im Land selbst zu vertreten. Bestehende Ansätze der Selbsthilfe könnten dann der Demokratisierung als erste Anlaufstelle dienen, der Bundesvorstand (vorstand@im-ev.de) sollte hierfür gewonnen werden. Das Land und die Landesregierung müsste hier seinen Verpflichtungen nachkommen. Ein gutes Praxisbeispiel bietet Niedersachsen, die mit einer Förderzusage über 40 Tsd.€/jährl. diese Strukturentwicklung möglich gemacht hat.

4. Wie will das Land, das Landesparlament, die Städte und Kommunen die Angelegenheit intergeschlechtlicher Menschen ressourcenschonend und nachhaltig regeln?! Darüber nachzudenken eine Landesbeauftragte für die Angelegenheiten

intergeschlechtlicher Menschen zu installieren wäre ein sinnvoller Weg. An dieser Stelle ist davor zu warnen bekannte Akteure der LSBT – Beratungen zu beauftragen. Das hat in der Vergangenheit nicht funktioniert und die Vereinnahmung wird beklagt.

5. Die Umsetzung einiger Massnahmen des Landesaktionsplanes für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt erscheinen im Lichte der gesetzlichen Änderungen vorschnell abgeschlossen zu sein und es wird darüber nachzudenken sein, wie man die angestrebten Ziele nicht nur „geföhlt“ sondern lebenswirklich umsetzt. Zu finden sind die Massnahmen im Handlungsfeld 11.

6. Die Umsetzung einer medizinischen Leitlinie wie sie bereits aufgezählt wurde obliegt den Pflichten der Landesregierung. Sich Klarheit zu verschaffen ist Aufgabe der Ministerien. Die Zahlen liegen dem Statistischen Bundesamt vor. Es ist an NRW, sich diese auch zu beschaffen. NRW verfügt über DSD Zentren in Münster, Essen, Bochum. Eine lange unaufgearbeitete Geschichte haben auch Kliniken in Düsseldorf, Krefeld und Köln.

7. Es ist eine Frage des Anstandes und der Verantwortungsübernahme sich um die Opfer zu kümmern. Diese melden sich häufig wegen der Anerkennung der Folgen und beantragen einen Schwerbehindertenausweis. Seit vielen Jahren begleite ich die intergeschlechtlichen Opfer in ihren Verfahren. Erst im Oktober 2018 wurde einer intergeschlechtlichen Person für die Entfernung der gesunden Hoden vor dem Abschluss der körperlichen Reife mit schweren körperlichen und seelischen Folgen ein Gesamt- GDB von 20 zuerkannt. Der Begutachtung wurde fristgerecht widersprochen. Der Bescheid stellt eine Verhöhnung von Opfern dar. Die meisten Opfer sind nicht in der Lage, ihre Rechte allein durchzusetzen. Das System, diese Aufgabe an die Städte und Kreise zu übertragen macht es schwer, hier Gerechtigkeit herzustellen. Die dort Mitarbeitenden haben schlichtweg keine ausreichenden Sachkenntnisse. Hier ist dringend nachzusteuern.

Stellungnahme zum Antrag Drs.-Nr. 17/3027 durch Lucie Veith

Sehr geehrte Mitglieder der Ausschüsse, sehr geehrte Mitlesende,

Ihrer Aufforderung zur Teilnahme an der Anhörung und der Möglichkeit einer Stellungnahme bin ich sehr gerne nachgekommen und bedanke mich für Einladung. Zur Absicht und den Beschluss den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Belange von intergeschlechtlichen Menschen in NRW zu prüfen und die unerfüllten Verpflichtungen gegenüber intergeschlechtlichen Bürger_innen im Land Nordrhein-Westfalen zu erfüllen darf ich Sie alle beglückwünschen.

Der mir zur Begutachtung und Stellungnahme vorgelegte Antrag Drucksache - Nr. 17/3027 ist Bestandteil meiner Stellungnahme.

Zur Fragen der Ausgangslage habe ich mir erlaubt weitere Aktualisierungen zu benennen.

Der vorgelegte Antrag ist aus der Perspektive der Zeit (2. Hälfte Dez.2018) in Teilen durch die Bundesebene erfüllt und es bedarf der praktischen Umsetzung.

1. Die Überprüfung der Rechtsvorschriften und Verfahren im Land NRW müssen nun von der Landesregierung auf den Weg gebracht werden. Mit dem im Abschnitt II „Der Landtag stellt fest“ ist hier folgerichtig ein erster notwendiger Schritt, der ein notwendiges Verfahren in der Basis beschreibt. Der Bericht der IMAG Inter*/Trans* liegt vor, das Bundesverfassungsgericht und die Bundesregierung hat mit seiner Entscheidungen in dieser Angelegenheit neue Rechtsgrundlagen geschaffen.
2. Die Tatsache, dass Eltern und intergeschlechtlichen Kindern eine wissenschaftlich nicht zutreffende Welt von Geschlechtlichkeit zugemutet wird, die nicht auf dem neuesten Stand, sondern auf dem Stand der 1960er Jahre begründet ist, ist nicht haltbar. Nur eine Bildung auf dem neusten gesicherten Stand erfüllt den Anspruch von Zukunftssicherheit und Nachhaltigkeit. Die Mitarbeiter_innen in den Kitas, den Grund- und weiterführenden Schulen sind fortzubilden und Ihnen sind Handlungs-

orientierungen, Handreichungen und Materialien an die Hand zu geben. Dabei sollte auf vorhandene Expertise zurückgegriffen werden. Der Bereich der schulischen Bildung gerade im Bereich der Naturwissenschaften ist hier gefordert und es ist darauf zu achten, dass die positive Benennung und kindgerechte Beschreibung Diskriminierung durch Sprache und Inhalte verhindert werden. Es reicht nicht aus Intergeschlechtlichkeit verbindlich in Curricula der Gymnasien zu festzuschreiben, sondern das Thema und der damit verbundene Wandel muss auch in der verpflichtenden Aus- und Fortbildungen festgeschrieben werden. Mehr dazu im allgemeinen Teil, im Kapitel 1.

3. Die Krankenhausaufsicht und die Landesärztekammern sind umgehend auf den aktuellen Stand zu bringen.
4. Auf Landebene sind Bedarfe bei den Jurist_innen, den Richter_innen und Staatsanwält_innen, diese müssen sich mit dem mehr von Geschlecht einstellen. Soll es zu einer nachhaltigen Umsetzung kommen, ist die öffentliche Verwaltungen zu schulen. Fachtage haben sich als ein wirksames Medium bewährt. Ich empfehle hier die Universitäts- und Landeskrankenhäuser mit in die Pflicht zu nehmen.
5. Der Landesaktionsplan bietet derzeit keine konkreten Massnahmen zum Schutz intergeschlechtlicher Menschen und hier bedarf es dringend der Konkretisierung und der Nacharbeit.
6. Die aktive Stellungnahme zu den frühkindlichen Genitaloperationen sollte seitens des Landes NRW als Ausdruck menschenrechtlicher Haltung selbstverständlich sein. Die intergeschlechtlichen Kinder sind Teil der Schöpfung und niemand hat das Recht die Genitalien ohne die Einwilligung der Person selbst zu verändern, zu zerstören, ein Normgeschlecht, was immer dies sein soll, zu vollziehen. In anderen Zusammenhängen nennen wir dies Genitalverstümmelungen. Das es keinen Grund für eine solche genitalverändernde Operation an einem Kind im Kleinkindalter gibt, haben selbst die sechs medizinischen Expert_innen beim 1. Fachgespräch zu diesem Thema am 26.10.2018 auf Einladung der Bundesjustizministerin Dr. K. Barley eingeräumt. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist das Ziel wie folgt umschrieben:
797 umsetzen. Wir werden gesetzlich klarstellen, dass geschlechtsangleichnende medizi
798 nische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung vor
799 Lebensgefahr zulässig sind.
7. Der Pkt III.2 zielt darauf ab, sich der Opfer anzunehmen und ihnen Hilfsangebote anzubieten. Dies ist bereits 2012 in der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates so gefordert. Die hier vorgelegte Forderung dies auf Bundesebene einzufordern und ggf. durch eine eigene Bundesratsinitiative durchzusetzen ist deshalb sinnvoll, weil hier ein direkter Zusammenhang mit dem Opferentschädigungsgesetz möglich wäre. Die Kliniken in NRW waren und sind nach wie vor stark beteiligt an den Operationen ohne lebenserhaltende Notwendigkeit und durch das „Vorhalten des Behandlungsangebotes“ es ist zu einem Patienten-und OP- Tourismus

auch aus anderen Bundesländern gekommen. Hieraus ergeben sich Haftungsansprüche die, durch eine bundesweite Regelung eine übermäßige Belastung des Landeshaushalts in Zukunft abwenden. Eine Bundesratsinitiative wäre hier ein zu empfehlender Schritt.

8. Die Entwicklung von Konzepten zur Stärkung der Selbstvertretung der intergeschlechtlichen Menschen hat sich mit den gesetzlichen Regelungen zum Personenstand noch einmal vertiefend konkretisiert und unterstreicht die Forderung Pkt III.3. Dem ist nichts hinzu zu fügen.
9. Zum Pkt. III.4 hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW eine Fachrecherche zu Intergeschlechtlichkeit bereits in Auftrag gegeben. Derzeit wird gesammelt und aufgelistet, was es an (a) Medien- und Informationsangeboten, (b) Arbeitsmaterial, (c) Beratungsangeboten und Treffs und (d) Organisationen recherchieren, was es ab/nach 2014 gibt. Beauftragt ist nach meinem Erkenntnisstand die UNI Bochum. Die Ergebnisse werden die Lücken sichtbar machen und Bedarfe konkretisieren. Die Evaluation der leitlinienkonformen Umsetzung der S-2K-Leitlinie wäre ein notwendiges Forschungsfeld. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage des wirtschaftlichen Nutzen zu benennen. Die durch die Verhinderung frühkindlicher Operationen frei werdende Mittel könnten eine solche begleitende Forschung finanzieren.
10. Die im Pkt III. 5 genannte Forderung nach einer verpflichtenden Aus-, Fort- und Weiterbildung für med. Fachpersonal ist berechtigt und sinnvoll und ist in Zusammenhang mit der Leitlinie zu sehen. Wie soll eine Umsetzung ohne verpflichtende Bildungsmaßnahme in diesem Gebiet erreicht werden, wenn nicht durch aktive begleitende Massnahmen. Die Selbstvertretung intergeschlechtlicher Menschen war bei der Entwicklung der konsensgestützten S2k Leitlinie aktiv beteiligt, die Expertise ist vorhanden, jedoch nicht zum Nulltarif.
11. Die Information und Sensibilisierung für Selbsthilfereferent_innen und Vertreter_innen der Krankenkassen könnte in der Tat durch einen Fachtag gewährleistet werden und ein notwendiger Schritt der sich aus der geforderten Umsetzung des Punktes III.6 ergeben könnte. Ohne diese Kenntnisse kann eine Qualitätssicherung und Transparenz nicht geschaffen werden.
12. Die Forderungen aus dem Pkt. III.7 ergeben sich aus der Verpflichtung der strikten Umsetzung der S2K-Leitlinie. Das Land NRW sollte den Eltern jede Unterstützung gewähren, die den Bestand der Familie sichert und den Schutz vor schädlichen Behandlungen, die sich gegen das Kindeswohl und die Rechte des Kindes stellen. Auch hier wäre eine zentrale Anlaufstelle, wie sie in Niedersachsen die Beratungsstelle Emden darstellt anzustreben. Aufsuchende Beratung heißt das Konzept einer landesweiten wohnortnahen Beratung.
13. Für das weitere Vorgehen mag folgender Hinweis hilfreich sein : Alle Massnahmen in einem Landesaktionsplan machen ohne aktive Beteiligung von intergeschlechtlichen Menschen tatsächlich keinen Sinn. Auch eine

Vermischung mit anderen queeren Themen ist wenig hilfreich. Das wirkt verstörend für viele Eltern und Heranwachsende. Intergeschlechtliche Belange in der Medizin werden im Mediziner_innendenken unter „Seltene Erkrankungen“ verortet. Eine kritische Auseinandersetzung ist auf der einen Seite wichtig. Andererseits wenig zielführend diese Herausforderung als LSBTTQI*-typisch abzuhandeln. Hier ist die Abwägung und Beteiligung von Inter*-Vertretung und besondere Expertise notwendig.

14. Auf die Sonderförderprogramme des Bundesministeriums für Gesundheit weise ich der Vollständigkeit halber hin.